

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

4/2016, 9. März 2016

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung
für den Masterstudiengang Intellectual Encounters
of the Islamicate World des Fachbereichs Geschichts-
und Kulturwissenschaften der Freien Universität
Berlin

62

Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Intellectual Encounters of the Islamicate World des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. Januar 2016 folgende Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Intellectual Encounters of the Islamicate World des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 30/2013, S. 249) erlassen:*

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem berufsqualifizierenden deutschen oder gleichwertigen ausländischen Abschluss eines geistes- oder kulturwissenschaftlichen Hochschulstudiums in einem Umfang von weniger als 240 LP, mindestens aber 180 LP mit dem Nachweis von mindestens 80 LP in den Fächern Islamwissenschaft, Arabistik, Judaistik, Philosophie, Religionswissenschaft oder in vergleichbaren Fächern können im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, wenn sie zusätzlich entweder gemäß Nr. 1 entsprechende Qualifikationen in Bezug auf den Masterstudiengang nachweisen können oder die Qualifikationsprüfung gemäß Nr. 2 bestehen:

1. Für den Masterstudiengang entsprechende Qualifikationen in Form von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen können insbesondere durch Zeugnisse, Zertifikate oder Dokumentationen nachgewiesen werden. Zu diesen Qualifikationen zählen insbesondere Weiterbildungszertifikate, Abschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung bzw. IHK-Prüfung oder einer vergleichbaren internationalen

Fachqualifikation, die im Anschluss an den Abschluss gemäß Satz 1 erworben wurden. Die Qualifikation muss grundlegenden inhaltlichen Bezug zum Abschluss gemäß Satz 1 oder zum angestrebten Abschluss im Masterstudiengang haben und bei einer öffentlich-rechtlich anerkannten Einrichtung in Form von quantifizierbaren, zusammenhängenden Einzelmodulen erworben worden sein. Die Qualifikation muss mindestens der Stufe 6 gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) entsprechen. Eine für den Masterstudiengang einschlägige, qualifizierte Berufspraxis – wie beispielsweise das Kuratieren von Handschriften oder anderen Artefakten der mittelalterlichen islamischen Welt; Tätigkeiten bei internationalen (Nicht-)Regierungsorganisationen; bei Kultur- und Bildungseinrichtungen, deren Ziel in kultur-, staaten- und religionsübergreifender Verständigung liegt, oder im Übersetzungsbereich – muss im Anschluss an den Abschluss gemäß Satz 1 erbracht worden sein sowie grundlegenden inhaltlichen Bezug zum Abschluss gemäß Satz 1 oder zum angestrebten Abschluss im Masterstudiengang haben.

2. Zur Qualifikationsprüfung kann der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss gemäß Satz 1 einladen, die keine oder nicht genügend zusätzliche Qualifikationen gemäß Nr. 1 nachweisen konnten. Die Qualifikationsprüfung wird durch die Auswahlbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 durchgeführt. Die Qualifikationsprüfung erfolgt in englischer Sprache und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von den Auswahlbeauftragten eine wissenschaftliche Aufgabe, für deren Beantwortung die Bewerberin oder der Bewerber eine Hausarbeit zu erstellen hat. Diese soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, in einer vorgegebenen Zeit eine wissenschaftliche Fragestellung mit Bezug zu dem angestrebten Abschluss im Masterstudiengang zu strukturieren und ein Vorgehen zur Beantwortung der Fragestellung zu definieren und auszuführen. Die Ausgabe der wissenschaftlichen Aufgabe erfolgt durch die Auswahlbeauftragten mit gleichzeitiger Einladung zum mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung. Die Hausarbeit ist drei Wochen nach dem Ausgabetermin bei den Auswahlbeauftragten einzureichen und soll mindestens 3 000 Wörter (10 Seiten), höchstens 6 000 Wörter (20 Seiten) umfassen. Der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung dauert pro Bewerberin oder Bewerber jeweils ca. 60 Minuten. Im mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung sind fachliche Fragen mit Bezug zu dem angestrebten Abschluss im Masterstudiengang – insbesondere aus den Bereichen Islamwissenschaft, Arabistik,

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 1. Februar 2016 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Februar 2016 bestätigt worden.

Judaistik, Philosophie und Religionswissenschaft – zu beantworten. Der schriftliche Teil und der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung werden jeweils undifferenziert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ durch die Auswahlbeauftragten bewertet. Die Qualifikationsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Qualifikationsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Bewertung des schriftlichen Teils der Qualifikationsprüfung und der Verlauf des mündlichen Teils der Qualifikationsprüfung werden jeweils in einem Protokoll dokumentiert. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird unmittelbar im Anschluss an den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung mitgeteilt, ob sie oder er die Qualifikationsprüfung bestanden hat und damit die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang erfüllt.

2. § 3 Absatz 2 bis 4 wird zu § 3 Absatz 3 bis 5.
3. In § 3 Absatz 4 wird „C1“ in „B2“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.